



UNIVERSITÄT ROSTOCK

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Nr. 24

Rostock, 14. 09. 2004

Inhalt

Seiten

Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinen-
bau und Schiffstechnik vom 04. Mai 2004

9

HERAUSGEBER

Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK

18051 Rostock

Universität Rostock

Gemäß § 27 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 22. Oktober 2003 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 05.07.2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl.

M-V S. 331), beschließt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock die folgende Fakultätsordnung:

F a k u l t ä t s o r d n u n g **der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik** **der Universität Rostock**

Inhaltsübersicht

I. Rechtsstellung und Aufgaben

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Begriffe und Bezeichnungen
- § 3 Leitbild der Fakultät

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Studium und Lehre, Evaluation
- § 6 Zusammensetzung des Fakultätsrates und Stimmrecht
- § 7 Arbeitsweise des Fakultätsrates, Grundsatz der Öffentlichkeit
- § 8 Berufungsverfahren
- § 9 Habilitation
- § 10 Promotion/Ehrenpromotion
- § 11 Verleihung von Bezeichnungen

III. Organisationsstruktur der Fakultät

- § 12 Organe der Fakultät
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Dekanat
- § 15 Dekanin/Dekan
- § 16 Studiendekanin/Studiendekan
- § 17 Prodekanin/Prodekan
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

I. Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Fakultät trägt auf der Grundlage von § 2 Ziff. 3 der Grundordnung der Universität Rostock (im folgenden: GrundO) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 LHG M-V den Namen „Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock“ (MSF) und führt ihr eigenes Siegel (§ 26 Abs. 5 GrundO). Dieses ist in der Anlage festgestellt.
- (2) Die Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität (§ 26 Abs. 1 GrundO). Sie hat in diesem Rahmen das Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Begriffe und Bezeichnungen

Gemäß § 2 Ziff. 2 GrundO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 LHG M-V führen

- die kollegiale Fakultätsleitung (§ 92 LHG M-V, § 28 GrundO) die Bezeichnung Dekanat,
- die Fakultätsleiterin/der Fakultätsleiter die Bezeichnung Dekanin/Dekan,
- die Mitglieder des Dekanats, die nicht Dekanin/Dekan oder Studiendekanin/Studiendekan sind (§ 28 Abs. 1 GrundO), die Bezeichnung Prodekanin/Prodekan.

§ 3

Leitbild der Fakultät

Die Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an § 3 LHG M-V (Aufgaben) und § 5 LHG M-V (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium). Dabei weiß sie sich folgendem Leitbild verpflichtet:

- (1) Forschung und Lehre nutzen die Möglichkeiten des an der Universität Rostock vorhandenen breiten Fächerspektrums, um insbesondere durch interdisziplinäre Zusammenarbeit innovative Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Die Fakultät fördert Selbstständigkeit und Selbstverantwortung ihrer Studierenden im Studium. Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschung beteiligt werden.
- (3) Die Fakultät pflegt und entwickelt ihre besondere internationale Ausrichtung. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre im Ostseeraum.
- (4) Die Fakultät strebt in Forschung und Lehre einen intensiven und nachhaltigen Austausch mit Unternehmen des Maschinen- und Schiffbaus unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Region an.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (§ 50 LHG M-V) nehmen ihre Aufgaben nach § 51 LHG M-V wahr und treten durch ihre Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie akademischer Selbstverwaltung aktiv für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Fakultät und des Leitbildes der Universität Rostock ein.
- (2) Bei der Wahrnehmung der akademischen Aufgaben sind Forschung und Lehre als gleichwertige Zielsetzungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder handeln nach den von der Universität Rostock beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fakultät und der Universität Rostock ist Recht und Pflicht der in § 50 Abs. 1 LHG M-V genannten Mitglieder (§ 51 Abs. 2 S. 1 LHG M-V, § 4 Abs. 4 S.1 GrundO). Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Insbesondere den Studierenden ist die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.
- (5) Die Mitglieder unterstützen die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags.
- (6) Die Mitglieder haben ein Recht auf Antragstellung im Fakultätsrat.

§ 5

Studium und Lehre, Evaluation

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre wird eine regelmäßige Evaluation nach den Vorgaben des § 33 LHG M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Universität Rostock.

§ 6

Zusammensetzung des Fakultätsrates und Stimmrecht

- (1) Für die Vertretung im Fakultätsrat bilden die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Studierenden, die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter je eine Gruppe.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 7

Arbeitsweise des Fakultätsrates, Grundsatz der Öffentlichkeit

- (1) Der Fakultätsrat arbeitet nach den folgenden Vorschriften:
- (2) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Hochschulöffentlich bedeutet, daß auch die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die keine Funktion oder kein Rederecht im Fakultätsrat haben, im Rahmen der Raumkapazität ohne Antrags- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen können. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.
- (3) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LHG M-V bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit Mehrheit beschließen. Der Ausschluß der Öffentlichkeit darf nur in Einzelfällen und nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, daß dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrates stellt dessen Vorsitzende/Vorsitzender die Beschlußfähigkeit fest. Der Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sinkt im Laufe der Sitzung die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter die im vorstehenden Satz genannte Zahl, so ist die Sitzung auf Antrag bis zur Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit zu unterbrechen oder auf einen neuen Termin zu vertagen.
- (5) Beschlüsse des Fakultätsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über Personalangelegenheiten beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung.
- (6) Der Fakultätsrat soll einmal im Monat tagen. Bei Bedarf können die Dekanin/der Dekan oder der Fakultätsrat die Abhaltung zusätzlicher Sitzungen beschließen.
- (7) Zur Einberufung des Fakultätsrates ist eine Ladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.
- (8) Die Einladung hat die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zu enthalten. Den Mitgliedern des Fakultätsrates sind die Unterlagen, die für die Entscheidungen des Fakultätsrates von Bedeutung sind, so rechtzeitig vor Beginn der Fakultätsratssitzung zur Verfügung zu stellen, daß eine umfassende Vorbereitung auf die Sitzung erfolgen kann. Ausreichend ist eine elektronische Übermittlung der Unterlagen.
- (9) Nach Schluß der Sitzung des Fakultätsrates erstellt die Dekanin/der Dekan ein Ergebnisprotokoll der Sitzung, welches insbesondere die vom Fakultätsrat gefaßten Beschlüsse in deren Wortlaut enthält, und sendet dieses unverzüglich an die Mitglieder des Fakultätsrates sowie an die Rektorin/den Rektor und gibt es den übrigen Professorinnen/Professoren der Fakultät zur Kenntnis.

§ 8 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach der Berufsungsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Habilitation

Habilitationsverfahren richten sich nach der Habilitationsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Promotion, Ehrenpromotion

- (1) Promotionsverfahren richten sich nach der Promotionsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Verleihung des akademischen Grades „Ehrendoktor“ gilt die Promotionsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Verleihung von Bezeichnungen

Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor“ oder „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und leitet ihn zur endgültigen Beschlußfassung an den Akademischen Senat der Universität Rostock weiter. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ an der Universität Rostock.

III. Organisationsstruktur der Fakultät

§ 12 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

- der Fakultätsrat (§ 13)
- das Dekanat (§ 14)
- die Dekanin/der Dekan (§ 15)
- die Studiendekanin/der Studiendekan (§ 16)
- bis zu zwei Prodekaninnen/Prodekanen (§ 17)

§ 13 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören 11 Mitglieder an:
 - 6 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - 2 Studierende
 - 2 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - 1 weitere Mitarbeiterin/Mitarbeiter.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Für die Wahlen in den Fakultätsrat gilt weiterhin § 6 dieser Ordnung.
- (3) Der Fakultätsrat

wählt

- die Dekanin/den Dekan
- die Studiendekanin/den Studiendekan auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden Studierenden
- die weiteren Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe der §§ 12, 14 und 17 auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans;

beschließt

- über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre
- über die Ordnungen der Fakultät
- über den Antrag auf Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur übergangsweise durch eine Vertreterin/einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 LHG M-V
- über Anträge auf Verleihung der Bezeichnungen „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ an den Akademischen Senat und
- über sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind;

wirkt mit

- an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät sowie an der Erarbeitung des Entwurfs des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 15 Abs. 1 LHG M-V;

nimmt Stellung

- zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- zur von der Fakultätsleitung vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen
- zum Vorschlag der Fakultätsleitung über die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren gemäß § 59 Abs. 2 LHG M-V
- zur Bildung und Auflösung einer Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist,
- zur Anerkennung einer außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist;

nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht der Fakultätsleitung entgegen und entscheidet über ihre Entlastung.

- (4) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung der Einrichtung beziehungsweise die Professorin/der Professor haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

§ 14 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an:
- die Dekanin/der Dekan (§ 15)
 - die Studiendekanin/der Studiendekan (§ 16)
 - bis zu zwei weitere Mitglieder, die die Bezeichnung „Prodekanin/Prodekan“ führen (§ 31 GrundO).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre. Gehört ein Mitglied der Gruppe der Studierenden dem Dekanat an, so beträgt dessen Amtszeit ein Jahr.
- (3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät
 - die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es keine gesamtuniversitäre Festlegung gibt
 - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren an der Fakultät an die Rektorin/den Rektor (§ 59 Abs. 2 LHG M-V)
 - die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.
- (4) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Es legt dem Fakultätsrat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

§ 15 Dekanin/Dekan

- (1) Die Dekanin/der Dekan leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. Sie/er vertritt die Fakultät hochschulintern. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/r des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann sie/er nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 LHG M-V unaufschiebbare Maßnahmen treffen. Die Dekanin/der Dekan ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich.
- (2) Die Dekanin/der Dekan wird aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen/Professoren durch den Fakultätsrat gewählt. Ihre/seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Dekanin/der Dekan bestimmt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Dekanats ihre jeweilige Abwesenheitsvertreterin/seinen jeweiligen Abwesenheitsvertreter.

§ 16

Studiendekanin/Studiendekan

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fakultätsleitung mit Unterstützung durch die Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben gemäß § 93 Abs. 2 LHG M-V wahr.
- (2) Die Studiendekanin/der Studiendekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der ihm angehörenden Gruppe der Studierenden aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen/Professoren gewählt.

§ 17

Prodekanin/Prodekan

Die Prodekanin/der Prodekan nimmt die Geschäfte in den ihr von der Dekanin/dem Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. Sie wird auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 18

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte der Universität durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.
- (2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 LHG M-V. Sie wirkt darauf hin, daß gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät, insbesondere bei Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmungen

Die amtierende Dekanin/der amtierende Dekan übt ihr/sein Amt bis zur Wahl der gemäß dieser Ordnung gewählten neuen Fakultätsleitung aus.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Rostock, den 04. Mai 2004

Der Dekan der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik



Universitätsprofessor Dr.-Ing. Mathias Paschen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock vom 04. Mai 2004 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 07. April 2004.